

# Erwerbsfähigkeit der Kirche im Kanton Freiburg ; Erwerbsbeschränkungen ; Die sogenannten Amortisationsgesetze [Fortsetzung]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **8 (1901)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das kirchliche Vermögensrecht

## des Kantons Freiburg

in seiner historischen Entwicklung und heutigen Geltung.

von

Prof. Dr. K. Holder.

(Fortsetzung <sup>1)</sup>)

---

### B. Seit Errichtung der Amortisationskammer bis zur helvetischen Republik (1694—1798).

Mit der Errichtung der Amortisationskammer ist die erste Phase der Amortisationsgesetzgebung abgeschlossen. Dieselbe enthält die Versuche, welche die heimliche Kammer und der Rat in Anwendung brachten, um Klöster und kirchliche Korporationen an all zu großer Anhäufung von Liegenschaften in todter Hand zu hindern. Und dies geschah auf verschiedene Weise, hauptsächlich aber durch weitgehende Beschränkung des Erbrechts und der Dotation der Klöster, durch Fixierung einer Maximalgrenze für den Besitz an Liegenschaften, durch Erschwerung der Vergabungen und Legate, durch Verpflichtung der todten Hand einen Teil der Liegenschaften dem freien Verkehr zu übergeben.

Die Verordnungen des Rates hatten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts keinen großen Erfolg zu verzeichnen; es stellten sich der Ausführung derselben große Schwierigkeiten entgegen. Dem energischen, oft veratorischen Einschreiten und den Drohungen des Rates gelang es schließlich, den tief einschneidenden Verordnungen Geltung zu verschaffen. Die todte Hand fügte sich, wenn auch widerwillig, dem Drucke der weltlichen Obrigkeit, welche ohne Unterlaß durch Venner, Exekutionskommission, Dotations- und Amortisationskammer ihren Willen zur Ausführung brachte.

In diesem Abschnitte werden wir die weiteren Bemühungen

---

<sup>1)</sup> S. Geschichtsblätter. Bd. IV, p. 84-153.

des Rates sowie die Thätigkeit der eigentlichen Amortisationskammer verfolgen, welche ihre Arbeiten bis zur Errichtung der helvetischen Republik, Ende des 18. Jahrhunderts d. h. bis zum Zusammenbruch der alten Staatsform fortführt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wollen wir ausdrücklich bemerken, daß wir uns hier auf die Darstellung des historischen Entwicklungsganges des kirchlichen Vermögensrechtes beschränken; die juristische und prinzipielle Seite der Frage wird in der Geschichte der Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat im Kanton Freiburg behandelt werden.

Die erste Versammlung der Amortisationskammer nach ihrer definitiven Konstituierung fand am 13. Januar 1695 statt <sup>1)</sup>. Dieselbe hatte, auf Grund der ihr durch das Reglement eingeräumten Befugnisse, ein Rundschreiben an Stadt und Land erlassen, um zu erfahren, ob nicht im Laufe des verfloßenen Jahres liegende Güter in den Besitz der kirchlichen Korporationen gekommen wären. Nach den vorliegenden Berichten war dies bloß in den Vogteien von Stäffis und Montagny der Fall. Die Kammer faßte daher den Beschluß, die beiden Vögte anzuweisen, dafür zu sorgen, daß die in den Besitz der todten Hand gekommenen Güter innerhalb des gesetzmäßigen Termins von drei Jahren wieder verkauft und in fähige Hände gesetzt werden sollen, bei Strafe der Konfiskation. Sind die betreffenden Güter verkauft, so soll darüber berichtet werden, damit dieselben aus dem Verzeichniß der todten Hand gestrichen werden.

Mit der Einsetzung der Amortisationskammer hielt aber die heimliche Kammer ihre Aufgabe nicht für abgeschlossen. Diese ermahnte <sup>2)</sup> die Mitglieder der Amortisationskammer, ihren Pflichten fleißig nachzukommen und, was sich bezüglich der Dotation der kirchlichen Genossenschaften unregelmäßiges vorfinde, dem Rate vorzulegen. Diese Mahnung wurde im folgenden Jahre wieder erneuert <sup>3)</sup>.

Eine weitere Anregung wurde von der heimlichen Kammer

---

<sup>1)</sup> Amortisationsmanual fol. 78a

<sup>2)</sup> Projektbuch. W. Proj. 1696 (Législ. et var. 58) fol. 183b.

<sup>3)</sup> Projektb. W. Proj. 1697 l. c. fol. 186b.

bezüglich der Legate und Stiftungen an Kirchen und Klöster gemacht. Wenn durch solche Legate an Kirchen und Klöster, so führt die Kammer aus, liegende Güter mit Zinsen belastet werden, ohne daß deren Ablösung möglich ist, so gereicht dies dem weltlichen Stande zu großem Schaden. Es sollen daher Mittel ausfindig gemacht werden, um dem Übelstand abzuhelpfen. Die Frage soll daher dem Räte unterbreitet werden <sup>1)</sup>. Am 29. April 1698 befaßte sich der Rat mit dem Vorschlag und beschloß, eine Kommission zur Prüfung der Sache einzusetzen <sup>2)</sup>. In der Ratssigung vom 4. Juni 1699, nach wiederholter Anfrage der heimlichen Kammer, wurde die Kommission konstituiert <sup>3)</sup>.

Die erbrechtlichen Bestimmungen, die Klostergeistlichen betreffend, wurden genau ausgeführt. So wurde z. B. das Testament eines Klein zu Gunsten eines geistlichen Bruders als ungültig erklärt und die ganze Erbschaft der nicht geistlichen Schwester zugesprochen, weil „ein geistlicher nicht erben möge“ <sup>4)</sup>.

Einige Unzuträglichkeiten bei Gütererwerb seitens der Jesuiten boten der heimlichen Kammer eine Veranlassung, sich mit der Sache zu befassen und dem Räte vorzuschlagen, eine „fatte Ordnung jedermänniglich zur Nachricht anzusehen“ <sup>5)</sup>. Die zu diesem Zweck eingesetzte Kommission mußte sich wiederholt Verweise gefallen lassen, daß sie ihre Pflicht nicht erfülle; zugleich wurde sie aufgefordert, auf das baldigste ihr Gutachten vorzulegen <sup>6)</sup>.

Unterdessen hatte die damit beauftragte Kommission ein Reglement ausgearbeitet in Bezug auf die Dotation der kirchlichen Korporationen überhaupt, welches dem Räte vorgelegt und von demselben genehmigt wurde <sup>7)</sup>.

Reglement wegen Dotation in den Klöstern. Ist deroethalben angesehen und dekretiert worden, was folgt <sup>8)</sup> :

---

<sup>1)</sup> Projektb. Dst. Proj. 1697 l. e. fol. 184b.

<sup>2)</sup> Ratshmanual vom 29. April 1698.

<sup>3)</sup> Dst. Proj. 1699. l. e. fol. 190b; Ratsh. v. 4. Juni 1699.

<sup>4)</sup> Ratsh. v. 28. Januar und 6. Februar 1699.

<sup>5)</sup> W. Proj. 1697 l. e. fol. 186b

<sup>6)</sup> W. Proj. 1702 fol. 195a. Ratsh. 4. Februar 1706.

<sup>7)</sup> Ratsh. vom 5. Februar 1706.

<sup>8)</sup> Ratshmanual v. 15. Juni 1706.

### 1 Magerau und Bisenberg.

Diese sind genügend rentiert befunden worden, so daß neu eintretende Töchter nicht mehr zu dotieren seien. Es sind von nun an bloß hundert Kronen zu bezahlen für die Ausstattung und dann jährlich fünfundzwanzig Kronen; ausgenommen sollen davon sein arme, taugliche und wohl qualifizierte Töchter, welche ohne Erlegung dieser Summen aufzunehmen sind. Das Kloster ist jedoch nicht verpflichtet, vermögende Töchter aufzunehmen, ohne vorher für die richtige jährliche Bezahlung eine sichere Garantie oder einen Bürgen zu haben.

### 2° Ursulinerinnen und Visitantinerinnen.

Weil nicht bekannt, daß diese Klöster genügsam fundiert seien, so soll bis dahin die Dotation der eintretenden Töchter laut Receptionsakten und Reglement nicht über achthundert Kronen betragen; für den Trossel und die Mahlzeit soll nicht über hundert Kronen bezahlt werden. Es soll einer hohen Obrigkeit gebührend vorgetragen werden, wie zu erfahren sei, ob und wann diese Frauenklöster genügend fundiert sein werden. Dieselben sollen ihre Geldmittel und Güter unter Eid ihren Pflegern angeben, bei Strafe der Konfiskation des Vermögens, das sie nicht angeben.

### 3° Klosterfrauen von Stäffis und von Romont.

Derenthalben solle auf die gleiche Weise verfahren werden, wie mit der Magerau und Bisenberg.

### 4° Mannsklöster.

Diese sollen nichts für die Reception eines Geistlichen verlangen, ausgenommen die Kleider und den Trossel; die Insinuation soll durch den Schultheiß als Pfleger geschehen.

### 5° Reception der ausländischen Töchter in hiesige Klöster.

Diese sind nicht in der festgesetzten Zahl einbegriffen in dem Sinne, daß bloß für die hiesigen eine bestimmte Zahl festgesetzt wurde, nicht aber für die fremden.

Die Executionsmittel gegen die Klosterfrauen, im Falle dieselben das obrigkeitliche Dekret, die Reception und Dotation betreffend nicht befolgen, wurden vom Räte ebenfalls besprochen, eine Beschlußnahme darüber aber für später in Aussicht gestellt.

Diese erfolgte bald darauf <sup>1)</sup>. Man bedrohte dieselben, falls sie sich nicht fügen würden, auf den Aussterbeetat zu setzen. Die Pfleger jedes Klosters werden ernstlich ermahnt, sich an das obrigkeitliche Dekret zu halten. Die nächsten Verwandten jeder Person haben das Recht, falls sie entdecken, daß bei der Aussteuerung das Reglement übertreten wird, dasjenige, was über das Bewilligte hinausgeht, an sich zu ziehen.

Es war vorauszusehen, daß sich die Klöster auf die Dauer damit nicht zufrieden gaben. Das Kloster Bisenberg richtete ein Memorandum an den Rat mit der Bitte, das Reglement zu ändern. Die jährliche zu bezahlende Summe sollte erhöht und zum Kapital geschlagen werden <sup>2)</sup>. Der Rat hielt die vorgebrachten Gründe für genügend und bestimmte, daß für Bisenberg, aber für dieses Kloster allein, 400 Kronen Eintritt und 100 Kronen für die Ausstattung bezahlt werden solle. Diese Verordnung habe solange Kraft, als es dem Räte gefalle, und unter der Bedingung, daß sich das Kloster pünktlich dem Reglemente nachrichte. Diese Verordnung war im Jahre 1719 noch in Kraft; denn ein Ratsbeschuß <sup>3)</sup> verordnete, daß man bezüglich der Reception der Klosterfrauen auf Bisenberg und der Dotation derselben die früheren Beschlüsse nachschlagen solle, um sich über diese Exemptionen zu beraten.

Die Angelegenheit, die Dotation und das Erbrecht der Jesuiten betreffend, zog sich immer hin. Die heimliche Kammer erläßt im Jahre 1710 eine Mahnung <sup>4)</sup> an die Kommission; der Rat kommt im Jahre 1717 <sup>5)</sup> nochmals darauf zurück, und am 9. November 1719 wurde demselben ein Gutachten vorgelegt <sup>6)</sup>. Endgültig wurde diese Frage durch das Reglement von 1729 erledigt.

Das Reglement von 1706 über die Dotation der Klöster

---

<sup>1)</sup> Ratsmanual vom 18. Juni 1706.

<sup>2)</sup> Ratsmanual vom 3. Juli 1710.

<sup>3)</sup> Ratsmanual vom 9. November 1719.

<sup>4)</sup> Osterprojekt, l. c. fol. 207a.

<sup>5)</sup> Ratsmanual vom 11. Februar 1717.

<sup>6)</sup> Ratsmanual vom 9. November 1719.

scheint nicht überall beobachtet worden zu sein; denn die heimliche Kammer veranlaßt<sup>1)</sup> den Rat, Mittel zu ergreifen, damit dem Reglement getreulich nachgelebt werde. Im Jahre 1723 machte die heimliche Kammer ferner den Vorschlag, die Amortisationskammer zu erneuern, da die bisherigen Mitglieder fast alle mit Tod abgegangen seien<sup>2)</sup>.

Der Rat befand sich nun vor einer doppelten Aufgabe. Zuerst hatte er dafür zu sorgen, daß die liegenden Güter im Besitz der todten Hand durch Kauf, Schenkung u. s. w. sich nicht vermehren, und daß, wenn solches dennoch geschah, diese Güter innerhalb der bestimmten Frist von drei Jahren wieder dem freien Verkehr übergeben wurden. Zu diesem Zwecke hatte er die Amortisationskammer errichtet. Andererseits mußte der Rat darüber wachen, daß die Dotation der in die Klöster eintretenden Personen in den gehörigen Schranken blieb, und daß die Klöster nicht durch Erbschaft oder Testament den Besitzstand ihrer liegenden Güter vergrößern und sich dadurch bereichern. Zu diesem Zwecke hatte der Rat die erbrechtlichen Bestimmungen gegen die Klostergeistlichen und Ordenspersonen erlassen und eine Dotationskammer errichtet. Letztere wurde eine Zeit lang von der Amortisationskammer in den Hintergrund gedrängt; sie gelangte jedoch bald wieder zu Geltung und wurde wieder neu besetzt<sup>3)</sup>.

Zuerst ließ sich der Rat angelegen sein, das Reglement von 1706 in Bezug auf die Dotation der Klöster wieder zur Geltung zu bringen und dasselbe von neuem zu bestätigen. Bei den diesbezüglichen Verhandlungen wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die Verwandten der Geistlichen an der Diskussion beteiligen könnten. Der Entscheid ging dahin, daß, wenn es sich um die Klöster im Allgemeinen handle, die Verwandten ebenfalls beiwohnen können; handle es sich aber um ein einzelnes Kloster, so sind die betreffenden Verwandten ausgeschlossen. Der Rat schließt in das Reglement von 1706 ebenfalls die Klöster Part-Dieu und Balsainte, sammt allen Dominialgütern der Pfarreien und alle

---

<sup>1)</sup> Weihnachtsprojekt 1722, l. c. fol. 222a.

<sup>2)</sup> Osterprojekt 1723, l. c. fol. 223a.

<sup>3)</sup> Ratsmanual vom 1. März 1725.

Gotteshäuser ein. Die Klöster sollten ferner alle Güter, welche sie seit 1693 durch Kauf, Tausch u. s. w. erworben haben, bei Strafe der Konfiskation der Amortisationskammer anzeigen. Die Dotationskammer wird ermahnt, sich ihre Aufgabe angelegen sein zu lassen, das frühere Reglement reichlich zu examinieren und eine schriftliche Eingabe darüber zu machen. Die schwebenden Fragen bezüglich verschiedener Klöster sollen eingehend erörtert und vorgebracht werden <sup>1)</sup>.

Was die Amortisation betrifft, so dekretirte im Jahre 1728 der Rat <sup>2)</sup>, daß alle Geistlichen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, alle erworbenen liegenden Güter innerhalb drei Jahren, bei Strafe der Konfiskation derselben, laut Reglement von 1693, in fähige Hände setzen sollen. Die Amortisationskammer erhielt den Befehl, sich zu versammeln und alles gründlich zu prüfen und in einer bestimmten Zeit das Reglement sowie die Liste der in todter Hand befindlichen Güter zu verlesen. Dies geschah am 29. Januar 1728 <sup>3)</sup>. Ein neuer Termin mußte angesetzt werden, weil die Verzeichnisse der liegenden Güter noch nicht von sämtlichen Korporationen eingelaufen waren; daß dieses bald geschähe, wurde vom Rat in einem neuen Befehl eingeschärft. Die Amortisationskammer, welcher die Benner beigegeben wurden, sollte zusammentreten, um zu untersuchen, welche Güter geschenkt, gekauft oder durch Gewalt in den Besitz der todten Hand gekommen seien; darüber soll ein Memorandum verfaßt und dem Räte vorgelegt werden <sup>4)</sup>.

Die Amortisationskammer, welche mehrere Mitglieder durch den Tod verloren hatte, wurde am 2. März 1729 erneuert <sup>5)</sup>. Dieselbe arbeitete nun ein Gutachten aus über die seit 1693 in den Besitz der Klöster und der todten Hand gekommenen liegenden Güter. Die Hauptpunkte des Gutachtens, welches dem Räte vorgelegt wurde, sind folgende <sup>6)</sup> :

---

<sup>1)</sup> Ratsmanual vom 1. und 25. März 1725.

<sup>2)</sup> Ratsmanual vom 22. Januar 1728.

<sup>3)</sup> Ratsmanual vom 29. Januar 1728.

<sup>4)</sup> Ratsmanual vom 3. Februar 1728.

<sup>5)</sup> Amortisationsmanual fol. 78b.

<sup>6)</sup> Amort. Manual 15. März 1729, fol. 78a. — 80b.

Die in den Besitz der todten Hand seit 1693 gekommenen liegenden Gütern lassen sich nach den eingereichten Listen hauptsächlich in vier Klassen von verschiedener Herkunft einteilen: 1) Erwerbung durch freiwillige Käufe, 2) durch gezwungene Gefühle als Subhastation, Geltstage und dergl. 3) durch zufällige Erwerbungen wie Vermächtnisse, Vergabungen, Testamente, Dotationen n. dergl. 4) durch die eigenen Lehen.

Ad. 1. Was die freiwilligen Käufe betrifft, obschon sie laut Reglement de jure schon verfallen seien, so soll den Klöstern noch ein Jahr Frist gelassen werden, um diese in fähige Hände zu setzen. Geschieht es aber nicht so, verfallen sie der Konfiskation.

Ad. 2. Was die zweite Klasse von liegenden Gütern betrifft, welche nach dem Reglement innerhalb drei Jahren dem freien Verkehr übergeben werden sollen, so schlägt die Kammer vor, einen neuen Termin von drei Jahren zu bestimmen, innerhalb welches dies geschehen soll, bei Strafe des Verfalls der Güter.

Ad. 3. Dasselbe soll stattfinden bezüglich der zufälligen Erwerbungen. Darunter sollen aber auch diejenigen Güter begriffen sein, welche gegen eine Zahlung übergeben wurden.

Ad. 4. Die Klöster sollen nicht berechtigt sein, ihre Lehen als Vollen Eigentum an sich zu ziehen. Was daher von ihren Lehen auf irgend welche Weise in ihren Besitz gekommen ist, soll innerhalb drei Jahren dem freien Verkehr übergeben werden.

Was aber die Dominialgüter der Klöster anbelangt, so will man diesbezüglich keine Änderung machen, sondern alles beim Alten lassen.

Dies Gutachten soll nur für jene Klöster Geltung haben, welche die festgesetzte Maximalgrenze für den Gütererwerb erreicht haben, nicht aber für diejenigen, deren Besitz in liegenden Gütern den Werth von 10,000 Kronen nicht erreicht hat. Auch das Kapitel von St. Niklaus soll in dieser Verordnung eingeschlossen sein.

Das Gutachten wurde am 24. März 1729 <sup>1)</sup> vorgelegt und

---

<sup>1)</sup> Ratsmanual vom 24. März 1729.

von demselben, mit Ausnahme eines untergeordneten Punktes<sup>1)</sup>, im ganzen Umfange bestätigt. Das bestätigte Gutachten kam an die Amortisationskammer zurück behufs Exekution. Dasselbe sollte in Stadt, in der alten und neuen Landschaft bekannt gegeben sowie auf die Ausführung desselben genau geachtet werden. Die fallenden Bußen sollten in der alten Landschaft so verteilt werden daß der Kammer ein Drittel, dem Spital ein Drittel und der Kirchenfabrik ein Drittel zufalle; in der neuen Landschaft stehe dem Vogt ein Drittel zu.

Das Reglement wurde am gleichen Tage, 24. März 1729, publiziert von Schultheiß, kleinem und großen Rat und allerorts verkündigt<sup>2)</sup>. Die Ausführung desselben war aber auch diesmal mit Schwierigkeiten verbunden. Zuerst mußte die Amortisationskammer einsehen, daß die eingereichten Listen der liegenden Güter nicht zuverlässig waren; es mußten daher in der alten und neuen Landschaft neue verlangt werden<sup>3)</sup>. Dieselben sollten innerhalb Monatsfrist vorgelegt werden. Am 31. Mai 1730 lagen noch nicht alle Listen vor; es wurde daher ein neuer Befehl gegeben. Die vorliegenden Listen genügten aber schon zur Festsetzung der Tatsache, daß sich noch eine große Anzahl liegender Güter im Besitz der todten Hand befände und daher das Amortisationsreglement nicht befolgt worden war. Die Amortisationskammer betonte, daß sie in diesem Falle befugt sei, die Güter zu konfiszieren; sie wolle aber vorerst einen Befehl des Rates abwarten<sup>4)</sup>. Desungeachtet wurde, nach dem Geständniß des Rates selbst<sup>5)</sup>, von vielen Klöstern und anderen das Reglement nicht beobachtet. Der Rat gibt daher den Betreffenden noch ein Jahr Zeit, ihre liegenden Güter zu veräußern. Geschieht dies nicht, so werden diese Güter öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden und somit das Reglement zur Ausführung gebracht werden. Dieser Beschluß des Rates wurde in der alten und neuen

---

1) Sub. 3 sollte der Termin für die früher erworbenen Güter bloß 1 Jahr betragen.

2) Mandatenbuch VII, fol. 8b.

3) Amort. Man. fol. 80b. 3. April 1730.

4) Amort. Man. fol. 81a.

5) Ratsmanual vom 3. Juli 1730; Amort. Man. fol. 81.

Landschaft verkündigt<sup>1)</sup>. Im folgenden Jahr erging an die Amortisationskammer der Befehl, festzustellen, welche liegende Güter noch im Besitz der todten Hand sich befinden. Diese sind als verfallenes Eigenthum anzusehen und in öffentlicher Versteigerung dem Meistbietenden zu überlassen<sup>2)</sup>.

Die Dotationskammer war bei ihren Arbeiten ebenfalls auf Schwierigkeiten gestoßen. Zuerst wollte sie feststellen, wie das Reglement, die Dotation der Klöster betreffend seit, 1706 befolgt worden war. Zu diesem Zwecke verlangte sie die Liste von allen Klosterfrauen, welche seit 1706 in die verschiedenen Klöster eingetreten waren. Ferner sollte angegeben werden, welche Summe für die Aufnahme und die Aussteuer einer jeden bezahlt worden war. Bei Ablefung dieser Liste, fügt der Berichtstatter ironisch dazu, konnte man schon mutmaßen daß das eine oder das andere Kloster die Reglement überschritten hätte. Die Aufgabe der Dotationskammer sei nun, die Sache zu untersuchen<sup>3)</sup>.

Der Rat beklagte sich nun wegen der Übertretung des Dotationsreglements durch die Klöster. Diese wurden der Reihe nach durchgenommen: Magerau, Bisenberg, Ursulinerinnen, Visitation, Fille-Dieu, Frauenkloster Estavayer, Augustiner, Hauterive, Barfüßer<sup>4)</sup>. Jedem Kloster wurde ein Urtheil zugestellt, gemäß welchem dasselbe die zu viel erhaltenen Summen bis auf Martinitag, ohne jede Weigerung, der Dotationskammer in baar oder in Geldwert zuzustellen habe. Bis zum besagten Zeitpunkt soll keine Audienz gestattet sein.

Die Angelegenheit kam aber damit nicht zu Ruhe. In wie weit man dem Befehl des Rates nachkam, erfahren wir nicht; dagegen werden aber im April 1731 bezüglich der Dotationsgeschäfte mehrere Ratsitzungen einberufen<sup>5)</sup>. Die Klöster sollten wieder der Reihe nach in Bezug auf ihren Besitzstand untersucht werden; bei dem Kloster Magerau wurde der Anfang gemacht.

---

<sup>1)</sup> Mandatenbuch, VII, fol. 31b.

<sup>2)</sup> Amort. Man. fol. 81b. 14. November 1731.

<sup>3)</sup> Ratsmanual vom 13. Dezember 1729.

<sup>4)</sup> Ratsmanual vom 3. und 6. Juli 1730.

<sup>5)</sup> Ratsmanual vom 5., 12. und 17. April 1731.

Die Dotationskammer erhielt den Befehl, alle einschlägigen Aktenstücke zusammenzustellen und darüber zu berichten. Auf Grund des Berichtes wurde beschlossen, daß die Belegung der Güter derjenigen Klöster, welche das Reglement die Dotation betreffend überschritten hatten, vorläufig in suspenso bleiben, das Dotationsreglement neu codificiert, dem Rat zur Genehmigung vorgelegt und allen Klöstern mitgeteilt werden sollte. Letztere mußten nach Verlauf eines bestimmten Termins in ganz unzweideutiger Form antworten, wie es sich mit der Ausführung des Reglements verhalte. So lang behalte sich der Rat die Entscheidung vor<sup>1)</sup>.

Die Drohungen des Rates und der Amortisationskammer hatten zur Folge, daß drei weitere geistliche Genossenschaften, nämlich Hauterive, die PP. Jesuiten und Bisenberg, die Listen der seit 1693 erworbenen Güter einreichten. Die Kammer forderte eine Erklärung darüber, an wen die in den Listen verzeichneten, in freie Hand gesetzten Güter abgegeben worden seien<sup>2)</sup>. Den Pfarreien Courtion und Prez wurde eingeschärft, dem Reglement nachzuleben. Die Amortisationskammer nahm ihre Aufgabe ernst; zur Abwicklung der zahlreichen Amtsgeschäfte, deren mehrere im Rückstand waren, sah sie sich veranlaßt, von jetzt an wöchentlich eine Sitzung abzuhalten.

Die Pfarrei Prez entschuldigte sich damit, daß der Befehl des Rates in derselben nicht verkündigt worden war. Die Amortisationskammer erteilt den gemessenen Befehl, daß, wenn die betreffenden Grundstücke innerhalb 14 Tagen nicht verkauft wären, dieselben ohne weiteres konfisciert seien. Das Kloster Hauterive zeigte an, daß es seit Einreichung der letzten Liste keinen Besitz mehr an sich gezogen habe. Die Pfarrei Courtion wird nochmals verwarnt, demnächst eine Specification der in letzter Zeit gegen das Reglement erworbenen Güter einzureichen<sup>3)</sup>.

Eine neue Sorge machte der heimlichen Kammer das Anwachsen der Stiftungen, welche nach ihrer Ansicht so in Schwung

---

<sup>1)</sup> Ratsmanual vom 17. April 1731.

<sup>2)</sup> 6. Mai 1732. Amort. Man. fol. 82b.

<sup>3)</sup> Amort. Manual. 13. Mai 1732, fol. 82b.

geraten, daß man einen Antrag vorbringen solle des Inhalts, es solle weder ein Notar eine Stiftung stipulieren noch ein Pfarrer oder Priester eine solche annehmen, bevor die Ermächtigung dazu seitens des täglichen Rates eingeholt und gegeben worden sei. Dieser Antrag soll ebenfalls vor den großen Rat gelangen <sup>1)</sup>. Der kleine Rat ging auf die Diskussion des eingebrachten Antrages ein und stellte im Prinzip fest, daß keiner seiner Unterthanen Stiftungen oder Vergabungen, welche in liegenden Gütern bestehen, an die Glieder der todten Hand ohne vorhergehende Einwilligung des Rates machen könne. Dieser Beschluß wurde durch eine Generalmandat bekannt gegeben <sup>2)</sup>. Was die übrigen Stiftungen betrifft, so stimmt der Rat ebenfalls der Ansicht der heimlichen Kammer bei, daß eine solche weder von einem Notar stipuliert noch von einem Geistlichen entgegengenommen werden könne ohne vorherige Erlaubniß des kleinen Rates. Letzterer will aber die Angelegenheit seiner Zeit vor den großen Rat bringen; unterdessen wird aber zu weiterer Untersuchung der Frage eine Kommission eingesetzt <sup>3)</sup>. Diese nahm sich dazu die nötige Zeit; es vergingen darüber mehrere Jahre, so daß schließlich die heimliche Kammer vom kleinen Rat ein Dekret erwirkte, des Inhalts, daß man die Resultate dieser Kommissionsverhandlungen erwarte, und daß die Herren Venner für den Fortgang und Abschluß derselben sorgen sollen <sup>4)</sup>. Nach weiteren 3 Jahren weiß das Ratsmanual <sup>5)</sup> zu melden, daß der Aufsatz wegen der Donationen der Geistlichen verlesen, aber vor den großen Rat verwiesen worden ist. Letzterer Behörde reichte nun die Kommission ihr Gutachten über die Schenkungen zu Gunsten der Klöster und Geistlichen ein, und am 26. März 1744 trat der große Rat in die Verhandlungen darüber ein <sup>6)</sup>. Das Gutachten bestand aus 3 Punkten: 1) Alle Vergabungen zu Gunsten der Klöster sollen durch einen geschwo-

---

<sup>1)</sup> Osterprojekt 1734. Projektbuch fol. 249a.

<sup>2)</sup> Ratsmanual vom 28. Mai 1734.

<sup>3)</sup> Ratsmanual vom 12. und 23. November 1734.

<sup>4)</sup> Weihnachtsprojekt 1741 l. c. 267b.

<sup>5)</sup> 24. Februar 1744.

<sup>6)</sup> Ratsmanual vom 26. März 1744.

renen Notar verschrieben werden. Jeder Testirfähige kann bis zu 200 Kronen an ein Kloster vergeben; beträgt aber die Schenkung eine größere Summe, so soll der Notar, welcher die Vergabung verschreibt, verbunden sein, die Sache dem kleinen Rat vorzulegen; dieser soll befugt sein, je nach Umständen, die Vergabung zu bestätigen, zu modificieren oder zu annulliren. Dieser Punkt wurde vom großen Rat angenommen. 2) Die Vergabungen zu Gunsten von Kirchen und Sacristeien dürfen 100 Kronen nicht überschreiten. Dieser Punkt wurde vom Rat nicht genehmigt und zur nochmaligen Prüfung der Kommission überwiesen. 3) Über die Executionsmittel, welche nicht näher angegeben werden, kann sich der Rat nicht einigen und beschließt, daß man es damit wie bisher halten solle. Die Kommission soll auch darüber sich nochmals beraten und dann darüber referieren. Bevor jedoch diese Beratung ein greifbares Resultat zu Tage förderte, ließ sich die heimliche Kammer in der Angelegenheit nochmals vernehmen<sup>1)</sup> und machte eine Eingabe an den Rat, in welcher dieselbe feststellte, daß die Geistlichkeit immer mehr liegende Güter zum Nachteil des allgemeinen Wohles und ungeachtet des obrigkeitlichen Amortisationsreglements an sich ziehe. Die Herren Venner sind zu ersuchen die Amortisationskammer zu erinnern, ihre Versammlung des öfteren einzuberufen, damit diesem zunehmenden landschädlichen Übel und Vorgehen vorgebeugt und endlich auch Einhalt gethan werde. Dieser energische Appell scheint auf die betreffenden Behörden keinen tiefgehenden Eindruck gemacht zu haben; denn erst im Jahre 1750 wurde der erwartete Entwurf vorgelegt. Dieser ging dahin<sup>2)</sup>, man solle die Schenkungen und Legate an Haupt- und Pfarrkirchen, welche in Zukunft gemacht werden, gleichwie es der Beschluß bezüglich der Klöster vom 26. März 1744 gethan hatte, auf 200 Kronen maximum festsetzen. Der große Rat verschob die Ausführung dieses Vorschlages sowie der projektierten Executionsmittel bis auf weiteres, bis etwa sich Mißbräuche in dieser Beziehung feststellen ließen.

Neben dieser Stellungnahme in allgemeinen Fragen des

---

<sup>1)</sup> Weihnachtsprojekt 1746. l. c. fol. 283b.

<sup>2)</sup> Ratsmanual vom 15. Dezember 1750.

kirchlichen Vermögensrechtes, schenkte der Rat auch minder wichtigen Punkten seine Aufmerksamkeit<sup>1)</sup>. Die Gottesglieder wurden angehalten, eine vierteljährige Abgabe an das Siechenhaus zu bezahlen; den Klöstern wurde eingeschärft, die schuldigen Amortisationspfennige zu entrichten, und da dies nachlässig geschah, wurden die Seckelmeister ermahnt, die Amortisationszinsen fleißig einzuziehen. Auch wurde die Frage aufgeworfen, ob bei Austritt aus dem Kloster dasselbe verbunden sei, die vollständige Dotation wieder zurückzuerstatten, und ob die Austretenden wieder vollständig mit ihren Geschwistern in die Vermögensgemeinschaft treten können u. s. w.

Die weitere Thätigkeit der Amortisationskammer läßt sich an der Hand des Manuals dieser Behörde verfolgen. Dieselbe besteht hauptsächlich in der Erledigung der an sie gerichteten Amortisationsgesuche bez. Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung u. s. w. seitens Glieder der todten Hand, Pfarreien, Gotteshäuser, Spitäler, Klöster u. s. w. Dieselbe eingehender darzustellen ist für unsern Zweck ohne Belang; wir werden bloß die Hauptpunkte aus der weiteren Entwicklung hervorheben<sup>2)</sup>.

Die Tendenz, den Erwerb von Liegenschaften und Vermögen seitens der geistlichen Genossenschaften möglichst zu beschränken macht sich ganz besonders bei der heimlichen Kammer bemerkbar; dies kommt bei jeder Gelegenheit deutlich zum Ausdruck. So z. B. macht diese Behörde im Jahr 1751<sup>3)</sup> eine Eingabe an den Rat, welche bezeichnend ist, und in welcher es heißt, daß, obschon einige der hiesigen Bettelorden soviel an liegenden Gütern und fahrender Habe besitzen und auch durch ihre Kirchen ein namhaftes beziehen, ohne von den zahlreichen sowohl bekannten als heimlichen Gaben und Legaten zu reden, daß dieselben allem Anschein nach nicht Not leiden und ihrem Stande gemäß und nach der Intention ihres Stifters leben können, doch männiglich bekannt ist, daß sie nichts destoweniger aus Begierde zum Überfluß

---

<sup>1)</sup> Ratsmanual vom 26. März und 18. Juni 1734, 14. Juni 1737 Ofterprojekt 1737 l. c. fol. 257b.

<sup>2)</sup> Amortisationsmanual fol. 83 ff. für die Jahre 1735 und ff.

<sup>3)</sup> Ofterprojekt 1751. l. c. fol. 304b.

vierteljährlich oder noch öfter im ganzen Land herumreisen und ihre Sammlungen mit solcher Fertigkeit anzustellen verstehen; entweder durch Schmeicheleien oder mit ungestümen Überlaufen und Zusprechen schwagen sie auch minder bemittelten Landleuten mehr an Geld und Victualien ab und erpressen, als sonst deren Vermögensstand und guter Wille zu geben zugelassen haben würde. Diese sich wiederholenden, lästigen und verdrießlichen Sammlungen plagen und saugen die armen Unterthanen dermaßen aus, daß sie weniger in der Lage sind, die übrigen schuldigen Auflagen zu prestiren; andererseits aber müssen die geistlichen Kollektoren und Brüder durch das öftere Herumreisen, wie es leider die Erfahrung bestätigt, den Geist der Eingezogenheit und Einsamkeit verlieren und beständig Gefahr laufen, allerlei Ärgerniß zu geben. Deswegen ist die heimliche Kammer veranlaßt worden, dies dem hohen Rat zu landesväterlicher Betrachtung zu unterbreiten, damit nach Prüfung der Sache derselbe nach gnädigem Belieben und Gutfinden die Vorkehrungen treffe, daß diese Sammlungen eingeschränkt, mit weniger Beschwärden der Unterthanen und ohne Zwang veranstaltet werden. Die Gaben sollen aus christlicher Liebe und Freigebigkeit, womit auch mehr Verdienst für das zukünftige Leben verbunden ist, fließen; die geistlichen Kollektoren setzen sich auch nicht so viel Gefahren aus, sondern leben eingezogener und mit dem Notwendigen versehen in ihren Klöstern.

Eine Anfrage an den Rat von Freiburg seitens des Amtmanns von Illingen gibt ersterem Veranlassung, neuerdings seine Stellungnahme zu dem Erwerb der geistlichen Genossenschaften zu präcisiren<sup>1)</sup>. Der Amtmann fragt an, ob es zulässig sei, daß mehrere aus seinem Amtsbezirk ihre liegenden Güter an geistliche Genossenschaften vergaben oder mit Zinsen und Beschwärnissen beladen. Der Rat antwortet, dies sei nicht zulässig, mit Ausnahme derjenigen Amortisationen, welche vom Rat gestattet werden. Güter können nicht mit Zinsen beladen werden; letztere seien zu jeder Zeit loskäuflich; Beschwärnisse, wenn solche vorliegen, seien aufzuheben und in einfache Geldabgaben zu verwandeln.

---

<sup>1)</sup> Ratsmanual vom 15. März 1753.

Das liegende Gut darf nicht in perpetuum verpflichtet werden. Der Rat werde diese Beschlüsse durch ein Generalmandat dem ganzen Lande verkünden.

Dieses Generalmandat <sup>1)</sup> betraf die Gabungen und Zinsen zu Gunsten der Armen oder Bruderschaften an Geld oder Getreide auf gewisse liegende Güter. Der Rat führt in seinem Schreiben aus, daß er benachrichtigt worden sei, daß mehrere Unterthanen durch Schenkung oder letztwillige Verfügung ihr Habe und liegenden Güter mit Zinsen und Beschwärnissen an Geld oder Getreide zu Gunsten der Armen oder Bruderschaften zu beladen pflegen, wodurch gegebenenfalls die assignatio ziemlich vermindert würde; deswegen hält es der Rat für eine unumgängliche Notwendigkeit, einem solchen Mißbrauch durch folgendes Reglement abzuhelpfen. Nämlich:

- 1) Es ist verboten, Zinsen und Belastungen durch letztwillige Verfügung auf liegende Güter zu legen. Falls solche Belastungen zu Gunsten der Armen oder Bruderschaften geschehen sind, werden sie bloß als eine gemeine laufende Schuld angesehen und sind als solche immer loskäuflich. Laufen Beschwerden wegen solcher Zinsen ein, so sollen dieselben aufgehoben werden.
- 2) Die Verwaltungen der Bruderschaften haben kein Recht, solche Erkenntnisse aufzurichten; sondern sie sollen sich mit einem einfachen Zinsrodel begnügen und wie eine laufende Schuld einziehen.
- 3) Die von der Obrigkeit gestatteten Amortisationen sollen damit keinerlei betroffen werden.

Die Landvögte werden angewiesen, dieses Reglement den betreffenden im Amtsbezirk wohnenden Schreibern und Notaren mit der Weisung, sich darnach zu richten, bekannt zu geben.

Ein letzter Punkt im Programm der heimlichen Kammer und des Rates in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit der kirchlichen Genossenschaften waren die Schenkungen inter vivos. Aus dem Wortlaut der Bestimmungen läßt sich zwar, da dieselben allgemein gehalten sind, nicht entnehmen, daß man speziell die kirchlichen

---

<sup>1)</sup> Mandatenbuch VIII, fol. 107a. 15. März 1753.

Genossenschaften im Auge hatte; dies ergibt sich jedoch aus der ganzen Stellung des Rates und der heimlichen Kammer bezüglich der Erwerbsfähigkeit der kirchlichen Korporationen; jedenfalls fielen dieselbe unter das Gesetz.

Laut Stadtrecht <sup>1)</sup> waren die Schenkungen in weitgehender Weise gestattet und die Fähigkeit dazu nur unter gewissen Bedingungen eingeschränkt. Verschiedene Gründe, welche weiter unten des näheren ausgeführt werden, haben den Rat veranlaßt, die Schenkungen unter Lebendigen gesetzlich näher zu fixieren; es wurde deshalb eine Kommission eingesetzt, welche über diese Angelegenheit einen Entwurf auszuarbeiten und vorzulegen hatte. Der Entwurf beschränkt zwar prinzipiell die Zulässigkeit dieser Schenkungen nicht, knüpft aber die Gültigkeit derselben an eine Reihe von Formalitäten. Am 30. Juni 1756 wurde der Entwurf dem Rate vorgelegt <sup>2)</sup>:

- 1) Die Gabungen unter Lebendigen mit oder ohne Bedinge und die Leibdinge in der alten Landschaft sollen in Zukunft vor dem täglichen Rat, in der neuen Landschaft, welche der Wadtordnung nicht unterworfen ist, in dem Gerichtsort des Wohnsitzes des donatoris homologisiert und bekräftigt werden.
- 2) Da zur Gültigkeit einer Gabung die Annahme des donatorii erfordert wird und die Aufrichtigkeit derselben dargethan werden muß, so soll nicht nur der donator sondern auch der donatarius, sei es persönlich oder durch einen dazu ermächtigten Anwalt, vor dem Rat oder vor Gericht erscheinen. Die Gabung soll allsdann in dem Ort, in welchem der donator seinen Wohnsitz hat, öffentlich kund gegeben werden.

Dieser Entwurf wurde vom Rat gutgeheißen und zum Beschluß erhoben und durch Generalmandat dem Lande bekannt gegeben <sup>3)</sup>. Der Rat motivirt seine Stellungnahme damit, daß die

---

<sup>1)</sup> Municipale §§ 351 ff.

<sup>2)</sup> Ratsmanual vom 30. Juni 1756.

<sup>3)</sup> Mandatenbuch VIII, fol. 204 a — 206.

Erfahrung gezeigt habe, welche Nachteile die Nichtöffentlichkeit der Schenkungen unter Lebendigen mit sich bringe, nämlich einerseits die Benachteiligung der Gläubiger, welche in gutem Glauben ihr Geld ausleihen und nachher sich durch die Schuldner benachteiligt sehen, wenn letztere durch Schenkungen, welche sich der Öffentlichkeit entziehen, den Vermögenswert ihres Besitzes herabmindern, andererseits die Erbschleicherei und Geschenkhascherei, welche durch Schmeicheln die Gunst, besonders von guten und einfachen Personen, zu erhaschen weiß, um sich dadurch Vermögensvorteile, in Form von größeren oder kleineren Schenkungen, zu verschaffen. Es sei von allgemeinem Nutzen daß, solchem Gebahren ein Riegel vorgeschoben würde; dies könne am besten dadurch geschehen, daß die Schenkungen mit der Öffentlichkeit bekleidet würden. Der Rat beschließt ferner, daß wenn die oben angegebenen Bestimmungen nicht befolgt werden, die Schenkungen unter Lebendigen als ungültig und als widerrufbar anzusehen seien; als gültig können dieselben nur anerkannt werden, wenn sie als *dotationes mortis causa* gelten können.

Von obiger Bestimmung sind ausgenommen die Gabungen durch Ehetage und Ehekontrakt, bezüglich welcher das Stadtrecht <sup>1)</sup> unverändert bleibt.

Der Rat schärft schließlich den Landvögten ein, die Ausführung dieses Reglements zu überwachen. Dasselbe soll ins Schloßbuch eingeschrieben werden.

Mit vorliegender Bestimmung war im wesentlichen das Programm der Regierung in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit der kirchlichen Genossenschaften erschöpft. Erwähnung verdient noch ein Anzug der heimlichen Kammer bezüglich der Klostervögte. Diese waren laut früherer Verordnungen <sup>2)</sup> der Regierung dafür verantwortlich, daß die aufgestellten Verordnungen befolgt würden. Auf Anregung der heimlichen Kammer <sup>3)</sup> sollte die Beratung der Stellung und der Befugnisse der Klostervögte einer Kommission über-

---

<sup>1)</sup> Municipale §§ 351 und 356.

<sup>2)</sup> Ratsmanual vom 26. Januar 1673 u. a.

<sup>3)</sup> Projekt des heimpl. Sonntags 1756 l. c. fol. 324 a; Osterprojekt 1757 l. c. fol. 325 b.

wiesen werden. Welches Ergebnis daraus hervorging, konnte nicht festgestellt werden; ohne Zweifel mußten die Klostervögte für den Rat den Hauptanhaltspunkt bilden, um die erlassenen Bestimmungen durchzuführen zu können.

Daß der Rat nach Möglichkeit bestrebt war, seine Bestimmungen durchzuführen, ersehen wir aus dem Ratsmanual und dem Amortisationsmanual. In den Jahren 1768-70 wurden die Klöster der Reihe nach vor die Amortisationskammer citiert, um über ihre Erwerbungen an Liegenschaften, Spezifikation der liegenden Güter und nicht amortisierten Zuwachs Aufschluß zu geben <sup>1)</sup>. Die Thätigkeit der Amortisationskammer können wir bis zum 12. Dezember 1797 verfolgen. Aus dem Ratsmanual ersehen wir, daß der Erwerb durch Kauf, Schenkung, Testament, Tausch der kirchlichen Korporationen, sowie Stiftungen zu Gunsten derselben, an obrigkeitliche Genehmigung geknüpft waren, und daß für amortisierte Güter das jus morticinii erhoben wurde. Die Thätigkeit des Rates in dieser Beziehung erstreckt sich laut Manual bis zum 2. Mai 1797 <sup>2)</sup>.

Die Behörde, welche den größten Einfluß auf die Entwicklung des kirchlichen Vermögensrechtes ausgeübt hatte, nämlich die heimliche Kammer, tritt nachweisbar im Jahre 1773 zum letzten Mal auf und zwar mit einem Projekt der Reformation der geistlichen Orden <sup>3)</sup>. Bekanntlich wurde im Jahre 1773 der Jesuitenorden von Papst Clemens XIII. aufgehoben. Die heimliche Kammer macht diesbezüglich dem Rate Vorstellung „intuitu abstellung einiger geistlichen orden, wie lezhin in ansehung der Patres Jesuiten geschehen.“ Und ferner „ob denen Professoren, so profession gemacht und nachwerts vermögen päpstlicher Bull secularisierte Priester worden, ob nicht zu providieren wäre, zu vorkommung processen, ob solche reformirte geistliche ihr erbtheil qua secularisierte im fall ansprechen könnten“? Die Angelegenheit wurde an eine Kommission verwiesen. Über den Ausfall der Beratungen konnte nichts ausfindig gemacht werden.

---

<sup>1)</sup> Amortisationsmanual fol. 117-125. Vgl. Amortisationsmanual vom 14. Januar 1796, fol. 134.

<sup>2)</sup> Ratsmanual fol. 238.

<sup>3)</sup> Weihnachtsprojekt 1773, l. c. fol. 375 a.

§ 3.

Die neuere Gesetzgebung seit der helvetischen Republik.  
Das geltende Recht.

Die neuere Gesetzgebung, welche mit der Errichtung der helvetischen Republik beginnt, bedeutet für das kirchliche Vermögensrecht der Schweiz überhaupt einen vollständigen Bruch mit der Vergangenheit. Das Kirchengut wurde sequestrirt<sup>1)</sup>, das Vermögen der Klöster und geistlichen Stiftungen unter die Verwaltung der Civilbehörde gesetzt<sup>2)</sup>, das Kirchengut als « propriété nationale » erklärt. In Freiburg wurden zu gleicher Zeit auf Grund dieses Gesetzes von der Chambre administrative Verwalter für die verschiedenen Klöster ernannt<sup>3)</sup>. Bald darauf wurde das kirchliche Vermögensrecht durch das Gesetz vom 18. September 1798 geregelt<sup>4)</sup>:

« Les Conseils législatifs, considérant que la nouvelle constitution exige d'apporter des changemens efficaces aux corporations religieuses, considérant d'un autre qu'il faut pourvoir convenablement à l'entretien de leurs membres, après avoir déclaré l'urgence, ordonnent :

Les couvens, abbayes et autres communautés religieuses des deux sexes, tant régulières que collégiales, peuvent continuer à exister sous la protection des loix aux conditions suivantes :

1. Les couvens et communautés régulières ne pourront plus, au prescrit de la loi du 19 juillet, recevoir, ni novices ni professes.

2. Les communautés collégiales, auxquelles sont immédiatement annexées des fonctions pastorales, pourront, en cas de vacance, repourvoir leurs cures de nouveaux membres d'après les règles qui leur seront prescrites par une loi.

---

<sup>1)</sup> Bulletin officiel I, p. 373 ff. (Gesetz vom 8. Mai 1798).

<sup>2)</sup> Bulletin I, p. 120. (Ges. vom 12. Juni 1798).

<sup>3)</sup> Bulletin I, p. 122. S. das Nähere im Kap. IV : Verwaltung der Kirchenvermögens.

<sup>4)</sup> Bulletin I, p. 339 ff.

3. Les biens de toutes les corporations religieuses ci-dessus désignées sont dès à présent déclarées propriété nationale. De ce dispositif sont exceptées <sup>1)</sup>, jusqu'à nouvel ordre, les communautés collégiales mentionnées à l'article précédent, auxquelles sont immédiatement annexées des fonctions pastorales.

4. Quoique tous les biens des corporations religieuses ci-dessus désignées soient déclarés propriété nationale, néanmoins chaque couvent, chapitre ou abbaye continuera à jouir des rentes et revenus autorisés par la loi, en tant que l'exigera la nécessité d'un entretien convenable et décent pour leurs membres, le tout sous la surveillance et l'administration du gouvernement.

5. On continuera de payer, comme par le passé, les pensions viagères qui pourraient appartenir à quelqu'un des individus, membres d'une communauté religieuse et on disposera des fonds d'où proviennent ces pensions, d'après la teneur des contracts conclus à cet effet.

6. La chambre administrative de chaque canton dans lequel se trouvent des couvens ou quelque autre genre de corporations religieuses, pourvoira à la régie de leurs biens au nom de l'Etat <sup>2)</sup>.

Das Gesetz wurde am 23. November 1798 allen Klöstern offiziell mitgeteilt. Dasselbe enthält ferner folgende einschlägige Partien :

« Les Chambres administratives qui n'ont pas encore envoyé les inventaires des couvens etc. situés dans leur arrondissement, seront tenues de les expédier avant la fin du mois de novembre au ministre des finances (tit. II. Sect. I § 1).

« Tous les intendans ou receveurs des couvens etc. institués par les Chambres administratives rendront des comptes.... accompagnés d'un tableau complet de l'économie du couvent, chapitre etc. qui leur est confié. (tit. II. Sect. I § 2).

---

<sup>1)</sup> Ferner waren ausgenommen « les couvents étrangers possédant des biens en Helvétie, dont les biens ne doivent pas être séquestrés, mais dont l'aliénation est cependant prohibée » (Bulletin I, p. 53).

<sup>2)</sup> Bulletin I, p. 448 ff.

» Dès que le ministre des finances aura un aperçu général et complet de tous les biens des couvens, de leur étendue, situation et produit., il dressera un état des sommes et des fournitures qui seront indispensables pour donner une honnête subsistance aux ecclésiastiques qui préfèrent de vivre ensemble et pour payer les pensions à ceux qui prennent le parti de se retirer du couvent. Il assignera à chaque couvent et communauté et à chaque pensionnaire le fonds duquel il lui sera fourni la subsistance. (§§ 5-7).

« Tous les couvens, chapitres, communautés ecclésiastiques qui seront convaincus par l'évidence du fait, ou par le propre aveu de leurs membres d'avoir soustrait des effets, des titres, du numéraire ou toute autre matière de valeur, seront invités en un seul et même jour à remettre les dits effets etc. à l'intendant du couvent, nommé par les Chambres administratives dans le terme de quinze jours.

« Le Directoire exécutif ordonnera les recherches les plus exactes auprès de tout couvent etc. qui est soupçonné d'avoir soustrait des effets, titres, objets de valeur etc. Les moines, chanoines ou autres membres de communautés religieuses qui depuis la levée des inventaires, auront soustrait, aliéné ou dilapidé de leurs biens, seront soumis aux mêmes dispositions (tit. II. Sect. II, § 1, 4, 5).

In ihrer ganzen drakonischen Strenge ließ sich diese Gesetzgebung nicht lange aufrecht erhalten. Sie wurde zum Teil schon von der helvetischen Tagsatzung vom 24. Oktober 1801 durchbrochen, welche festsetzte: „die allgemeine Verfügung über das Kirchenwesen kommt der gemeinsamen Regierung, die besondere Anwendung derselben aber den Kantonsbedörden zu, in so weit nämlich beides von der weltlichen Gewalt abhängt.“ Unter das Kirchenwesen fällt neben anderen Sachen „die Aufsicht über Kirchengüter.“ (Helvetische Tagsatzung §§ 5 und 23). Nach dem Reding'schen Entwurf einer helvetischen Verfassung vom 27. Februar 1802 wird „den Kirchen beider Glaubensbekenntnisse, den geistlichen Korporationen ihr Eigentum durch die Verfassung zugesichert.“ (§ 7). Auch die zweite helvetische Verfassung vom 2. Juli 1802 anerkennt implicite ein kirchliches Vermögens-

recht (§§ 61-63), verwirft aber die Zulässigkeit der todten Hand durch die Bestimmung, daß „kein Grundstück für unveräußerlich erklärt werden kann.“ (§ 10). Ferner kann kein Grundstück mit einer immerwährenden Abgabe belastet werden. Alle Abgaben dieser Art, namentlich die Zehnten und Grundzinsen sind loskäuflich (§§ 10 und 11). Der Loskauf der Zehnten und Grundzinsen wurde ebenfalls durch die Mediationsakte (1803) gesetzlich festgelegt<sup>1)</sup>.

Durch die Mediationsacte wurde den Klöstern ihr Vermögen zurückgegeben<sup>2)</sup> Im Kanton Freiburg wurde der frühere Zustand zum großen Teil wieder hergestellt, die Klöster reintegriert, die Aufnahme von Novizen freigegeben und den kirchlichen Genossenschaften ihre Verwaltung zurückgegeben. Dagegen blieben die Abgaben, welche die Klöster vor der helvetischen Revolution an den Staat zu leisten hatten, bestehen<sup>3)</sup>. Ferner wurde der alte Klostersvogt, welcher jetzt „Pfleger“ genannt wurde, wieder zu Ehren gebracht. Diesen Pfleger mußten sich die Klöster aus der Mitgliederu des kleinen Rats wählen. Ein Beschluß vom 16. September 1805 stellt die Befugnisse dieses Pflegers, wie folgt, fest<sup>4)</sup>:

§ 1. D'après le prescrit des anciens réglemens encore subsistants dans ce canton, les Avoyers (Pfleger) des couvens sont envers le couvent qui les a choisis dans le même rapport que celui d'un curateur envers son pupille, avec la différence qu'ils ne sont point chargés de l'administration des biens du couvent. En conséquence les couvens ne peuvent passer aucun contrat un peu conséquent, relatif à leurs fonds, ni intenter de procès, soit comme défendeur, soit comme acteur, sans y avoir été autorisés par leur Avoyer (Pfleger). Ils ne peuvent à

---

<sup>1)</sup> Acte de médiation chap. V. § 21. Vgl. Gesetz vom 18. Januar 1804 im Bulletin des lois du canton de Fribourg I, p. 249.

<sup>2)</sup> Chap. XX, titre III, art. 1: « Les biens ci-devant appartenant aux couvents leur sont restitués, soit que ces biens soient situés dans le même canton ou dans un autre. »

<sup>3)</sup> Bulletin des lois I, p. 61 u. 258 ff. IV, p. 260.

<sup>4)</sup> Bulletin des lois III, p. 195.

plus forte raison ni emprunter ni réaliser des capitaux sans cette autorisation.

§ 2. Lorsqu'une direction ou autorisation est demandée à l'Avoyer (Pfleger) d'un couvent dans l'un ou l'autre des cas susmentionnés, il doit en référer au Petit-Conseil et attendre sa décision, si la question concerne un fond, capital ou droit perpétuel du couvent. Dans les questions par contre de simple administration, qui n'ont rapport qu'aux fruits et rentes appartenants au couvent, l'avoyer, peut, de son chef donner la direction ou autorisation demandée, ou en référer au Petit-Conseil, s'il le préfère.

Durch diese Bestimmung wurde im wesentlichen die frühere Gesetzgebung bezüglich der Handlungs- und Erwerbsfähigkeit der Klöster wiederhergestellt. Jede Handlung von vermögensrechtlicher Wirkung war an die Zustimmung des kleinen Rates gebunden.

Im Jahre 1814 wurde die Mediationsakte aufgehoben, den Kantonen ihre frühere Souveränität und die Freiheit, ihre frühere Verfassung wiederherzustellen, zurückgegeben <sup>1)</sup>. Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 <sup>2)</sup> garantiert den Klöstern und Kapiteln ihr Bestehen und ihr Vermögen mit der Bestimmung, daß dasselbe den gemeinen Abgaben unterworfen sein solle, wie jeder andere Privatbesitz. Das Nähere über die Verwaltung des Kirchenguts wurde durch die neue Verfassung von 1816 <sup>3)</sup> und durch das Gesetz vom 20 Dezember 1831 geregelt <sup>4)</sup>.

Im Civilgesetzbuch des Kantons Freiburg <sup>5)</sup> ist die Hand-

---

<sup>1)</sup> Bulletin des lois VII, p. 107 ff.

<sup>2)</sup> Pacte fédéral § 12: « L'existence des couvens et chapitres et la conservation de leurs propriétés, en tant qu'elle dépend des gouvernements des cantons, sont garanties. Ces biens sont sujets aux impôts et contributions publiques, comme toute autre propriété particulière ». Bulletin VIII, p. 85.

<sup>3)</sup> Constitution et lois organiques, de la ville et république de Fribourg. Fribourg, 1816, p. 125 ff.

<sup>4)</sup> Bulletin XIV, p. 161.

<sup>5)</sup> Code civil du canton de Fribourg. 1834 ff.

lungsfähigkeit der kirchlichen Genossenschaften durch die folgenden Bestimmungen geregelt :

§ 13.... les corps de paroisse,... les corporations et communautés religieuses, les fondations de charité et en général toutes les associations et tous les établissements destinés à être perpétués, et qui ont un but expressément avoué par le gouvernement ou qui en sont reconnus par le fait, sont des personnes morales, soumises aux lois civiles dans tous les actes de la vie civile ; elles ne peuvent toutefois se livrer à ces actes qu'avec l'autorisation requise et dans les limites et formes prescrites par les lois, ordonnances, réglemens, statuts et actes de fondation qui leur sont relatifs.

Die Stiftungen zu Gunsten der kirchlichen Genossenschaften sind durch folgende Bestimmungen geregelt :

§ 848. On peut par disposition de dernière volonté fonder des établissements, destinés à être perpétués dans des vues de religion, de charité.

§ 849. On peut fonder ces établissements en faveur.... d'une paroisse.... ou d'une classe de personnes.

§ 850. Ces fondations ne peuvent avoir d'effet qu'autant qu'elles sont approuvées par le Grand Conseil sur la proposition du Conseil d'Etat. Les fondations dont l'approbation n'a pas été demandée dans l'année dès la publication de la disposition de dernière volonté, par laquelle elles ont été faites, sont caduques et leur objet accroît aux héritiers.

§ 851. Les fondations minimes, faites dans les vues de piété, telles que sont les fondations de messes ou d'anniversaires, n'ont pas besoin de l'approbation mentionnée à l'article précédent.

In Bezug auf das Erbrecht der Klöster und auf die Schenkungen an kirchliche Genossenschaften wurde Folgendes bestimmt <sup>1)</sup> :

§ 9. Les règles relatives à l'ouverture de la succession des personnes qui sont entrées dans un ordre monastique ou dans une corporation religieuse, et à la capacité de

---

<sup>1)</sup> Décret de promulgation du code civil, livre III.

ces personnes, soit de succéder, soit de disposer de leurs biens, seront établies dans une loi spéciale ; en attendant les réglemens et usages existans à ce sujet sont maintenus.

Sont aussi provisoirement maintenus les réglemens et usages qui limitent la capacité des ordres monastiques et des corporations religieuses de succéder et de recevoir des libéralités, soit à titre singulier, soit à titre universel.

Das in Aussicht gestellte Gesetz über die Handlungs- und Erbfähigkeit der Klosterleute ist nie erlassen worden ; dagegen wurde die frühere Gesetzgebung bezüglich der kirchlichen Genossenschaften als vor der Hand zu Recht bestehend erklärt. Eine Änderung in dieser Beziehung, abgesehen von der vorübergehenden Aufhebung der Klöster und der zeitweiligen Inkorporierung des Kirchenguts durch die Regierung von 1847, worüber sogleich das Nähere, trat nicht ein. Im Gegenteil wurden diese Bestimmungen in den Jahren 1858 und 1859 erneuert und bilden, wie wir weiter unten sehen werden, noch heute geltendes Recht.

Ein Eingriff in das Vermögensrecht der kirchlichen Genossenschaften geschah durch die Regierung von 1847. Diese hob zuerst eine Reihe von Klöstern auf, verbannte dieselben aus dem Kanton und sprach denselben das Recht, Liegenschaften im Kanton zu erwerben, ab. Die Güter, sowohl Mobilien- als Immobilien- der aufgehobenen Klöster, wurden als Staatsgut erklärt und sequestrirt <sup>1)</sup>. Diese Güter wurden der Civilverwaltung unterstellt <sup>2)</sup>. Bald darauf wurde durch die neue Verfassung vom 4. März 1848 sämtliches Kirchengut unter die Staatsverwaltung gestellt <sup>3)</sup>. Schon am 30. März wurden die noch übrig gebliebenen klösterlichen Genossenschaften teils sofort, teils « par extinction » aufgehoben <sup>4)</sup> und « les biens, meubles et immeubles des couvents et maisons religieuses sans distinction sont

---

<sup>1)</sup> Bulletin XXII, p. 15. Defret vom 19. November 1847.

<sup>2)</sup> Bulletin XXII, p. 22. Defret vom 26. November 1847.

<sup>3)</sup> Constitution de 1848 : §§ 84 und 92.

<sup>4)</sup> Bulletin XXIII, p. 35.

réunis au domaine de l'Etat pour être consacrés à une destination d'utilité publique. » Für die Mitglieder dieser Klöster sollte eine Jahresrente ausgeworfen oder anderseitig für deren Unterhalt gesorgt werden <sup>1)</sup>).

Die übrigen Kirchengüter, mit Ausschluß der klösterlichen Genossenschaften, blieben als solche bestehen, wurden aber sämtliche der Civilverwaltung unterstellt <sup>2)</sup>).

Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1857. Nachdem durch Dekret vom 3. Juni 1857 beschlossen war, den früheren Rechtszustand in Betreff der kirchlichen Genossenschaften wieder herzustellen, wurde eine Kommission eingesetzt, welche den Vermögensstand der Klöster feststellen sollte, unter Abzug der Verluste und der von der Regierung von 1848 aufgelegten Lasten. Hierauf sollte der große Rat das Weitere betreffs Rückerstattung des Vermögens an die betreffenden kirchlichen Korporationen verfügen <sup>3)</sup>. Diese Rückerstattung erfolgte durch Verfügung vom 3. Dezember 1858 und 18. November 1862 an die bestehenden Klöster; den Konventualen der aufgehobenen Klöster <sup>4)</sup>, wurde eine lebenslängliche Rente gewährt <sup>5)</sup>. Die Vermögensverwaltung wurde ebenfalls den kirchlichen Genossenschaften zurückgegeben, vorbehaltlich der Aufsicht der kirchlichen und weltlichen Behörde <sup>6)</sup>.

Die Bestimmungen über die Erwerbsfähigkeit der kirchlichen Korporationen, wie sie heute noch gesetzliche Geltung haben, wurden durch die Konvention vom 23. April 1858 zwischen geistlicher und weltlicher Behörde und durch ein Circular der Regierung an die Notare vom 31. Oktober 1859 festgesetzt <sup>7)</sup>.

Bezüglich des Kirchengutes wurde bestimmt daß « en cas d'échange d'immeubles, comme aussi par les acquisitions qui

<sup>1)</sup> Bulletin XXIII, p. 35 und 99.

<sup>2)</sup> Administration civile des biens du clergé: Bulletin XXIII, p. 192 ff.

<sup>3)</sup> Bulletin des lois XXXI, p. 81, 135 ff.

<sup>4)</sup> Bulletin XXXII, p. 95 ff.; XXXIV, p. 212.

<sup>5)</sup> Über letztere siehe die « Convention » vom 26. November 1867 (Bulletin XXXVII, p. 147 ff.

<sup>6)</sup> Bulletin XXXI, p. 137 ff.; XXXII, p. 36 ff. Das Nähere unter Kapitel: Verwaltung des Kirchengutes.

<sup>7)</sup> Bulletin XXXII p. 39 und 240 ff.

seraient jugées nécessaires, elle (die mit der Verwaltung be-  
traute Kommission) donne son préavis aux autorités supé-  
rieures.» (Convention § 8 tit. 4.)

Das Circular vom 31. Oktober 1859 enthält folgende Be-  
stimmungen :

- § 1. La mense épiscopale, le séminaire et les autres fonda-  
tions ayant une destination spéciale... sont des person-  
nes morales (Art. 13 du Code civil). Elles ne peuvent  
se livrer comme telles aux actes de la vie civile, cons-  
tituer hypothèque, acquérir... des immeubles, que munies  
d'une autorisation spéciale du Conseil d'Etat. En sont  
toutefois exceptés les biens de la fondation Fégely, dont  
le R<sup>m</sup>e Evêque diocésain est seul administrateur, en  
vertu du testament du donateur, du 7 décembre 1837.
- § 2. Les monastères rentrés dans l'administration de leurs  
biens par l'arrêté du 3 décembre 1858 (Bulletin XXXII)  
ne peuvent de même se livrer à aucun des actes pré-  
mentionnés, sans l'autorisation expresse du Conseil d'Etat.  
Pour entamer un procès, réaliser des capitaux, passer  
un contrat important relatif à leurs fonds, ils doivent  
être munis d'une autorisation de la direction des cultes  
(Arrêté du 16 septembre 1805).

Sont ici pareillement rappelées les dispositions de l'art.  
9 du décret de promulgation du III livre du Code civil,  
se référant aux lois antérieures: a) En ce qui concerne  
la capacité des personnes qui sont entrées dans une  
corporation religieuse reconnue par l'Etat, elles ne peu-  
vent ni tester (ordonnance du 20 août 1562) ni perce-  
voir leur droit d'héritage et légitime, si ce n'est à titre  
d'usufruitiers et avec réversibilité en faveur de leurs  
plus proches parents. (Municipale, fol. 221, mandat du  
18 décembre 1640 <sup>1</sup>). b) En ce qui concerne la capa-  
cité des corporations religieuses, de recevoir des libé-  
ralités. Ainsi les donations ne peuvent consister en  
immeubles et sont de nul effet, si elles n'ont été préa-

---

<sup>1</sup>) Municipale. Ausgabe von Schnell § 404.

lablement approuvées par l'autorité supérieure. (Mandat du 11 mai 1651). Elles ne doivent point excéder la somme de 200 écus (750 fr.) A cet effet, elles sont toujours stipulées par un notaire, qui en transmet copie à la direction des cultes chargée de veiller à leur capitalisation.

Ces dispositions sont pareillement applicables aux dots apportées par les novices (mandat du 26 mars 1744) sauf en ce qui concerne leur quotité, qui sera fixée par la communauté comme avant 1848.

§ 3. L'autorisation du Conseil d'Etat, en ce qui concerne l'autorité civile est pareillement requise pour toute... acquisition d'immeubles, constitution d'hypothèques etc. de la part du Vén. Chapitre de St. Nicolas et des différentes fondations énumérées aux art. 1 et 10 de l'arrêté du 25 août 1858 (Bulletin XXXII, p. 72). La commission de surveillance des biens du Vén. Chapitre devra être munie d'une semblable autorisation pour agir au nom des bénéfices... annexés à la mense capitulaire.

§ 4. Tous les autres bénéfices ecclésiastiques du canton devront produire, en conformité des art. 8, litt. 4 de la convention du 23 avril 1858, une autorisation spéciale du Conseil d'Etat, jointe à celle qui leur aurait été délivrée par le R<sup>me</sup> Evêque diocésain.

Die letzten Fragen vermögensrechtlicher Natur bezüglich der aufgehobenen Klöster wurden endgültig durch das Übereinkommen vom 26. November 1867 zwischen bischöflicher Behörde und Regierung geregelt <sup>1)</sup>. Der große Rat bestätigte die « convention » am 19. November 1867 und bestimmte bei derselben Gelegenheit <sup>2)</sup>: « Sont formellement abrogées... généralement toutes les dispositions législatives et administratives qui ne l'auraient pas été définitivement et qui seraient contraires aux droits de l'Eglise en ce qui concerne la libre communication de l'autorité ecclésiastique avec les fidèles, le droit d'association,

---

<sup>1)</sup> Bulletin XXXVII, p. 147 ff.

<sup>2)</sup> Bulletin l. c. p. 153.

le droit d'enseignement, en un mot, la pleine et entière liberté de l'exercice de la religion catholique. »

Damit waren die Fesseln von 1848 endgültig gebrochen und der Kirche ihre Freiheit zurückgegeben. Auf einem Gebiete blieben Beschränkungen bestehen, auf dem Gebiete des Vermögensrechtes; das kirchliche Vermögensrecht befindet sich, wie vor dem Zusammenbruch der alten Ordnung im Jahre 1789, in den Fesseln der sogen. Amortisationsgesetze.

### Anhang.

Im Anschluß an die Erwerbsfähigkeit der Kirche im Kanton Freiburg sollen einige civilrechtliche Begünstigungen des Kirchengutes erwähnt werden, nämlich die Immunität und die Verjährungsfrist, welche auch im Freiburger Recht vorkommen.

Erstere hat ihren Ursprung in der Gesetzgebung der fränkischen Könige. Während im römischen Reiche die Kirchengüter der gewöhnlichen ordentlichen Besteuerung unterworfen waren und die Kirche von ihrem Grund und Boden nur keine außerordentlichen Steuern zu zahlen und die auf denselben lastenden Dienstleistungen nicht zu tragen hatten, wurden im fränkischen Reiche die von den Königen an Kirchen und Klöster geschenkten Grundstücke, sowie die den Pfarrkirchen als Dotation angewiesenen Ländereien von allen Abgaben befreit<sup>1)</sup>. Diese Immunität wurde durch die kirchliche Gesetzgebung geschützt und weiter entwickelt und erhielt sich bis in die neueste Zeit.

Diese Immunität der kirchlichen Genossenschaften im Kanton Freiburg läßt sich schon im 12. Jahrhundert nachweisen, wo das Kloster Hauterive als von allen weltlichen Abgaben und vom weltlichen Gesetze frei hingestellt wird<sup>2)</sup>. Die kirchliche Gesetzgebung für den Kanton Freiburg, soweit dieselbe zurückverfolgt werden kann, betont das Prinzip der Immunität der Kirchengüter. So z. B. die ältesten uns überlieferten Constitutiones synodales,

---

<sup>1)</sup> Silbernagel, Kirchenrecht<sup>3</sup> p. 682; Vgl. Friedberg, Kirchenrecht<sup>4</sup> p. 474.

<sup>2)</sup> Domum de Altaripa.... liberam ab omni censu et omni lege laicali fecimus. (Recueil diplom. du canton de Fribourg I, p. 8).

im Jahre 1447, gesammelt von Bischof Georg von Saluzzo, welche viel älteres kirchliches Recht enthalten <sup>1)</sup> und im Jahre 1494 veröffentlicht wurden, ferner die Constitutiones synodales des Sebastian von Montfaucon <sup>2)</sup>, welche die Bestimmungen seines Amtsvorgängers wiederholen, die Statuta synodalia des Bischofs Johann von Wattenwille <sup>3)</sup> u. s. w.

Desgleichen anerkennt der Freiburger Rat die geistliche Immunität. Dies ergibt sich aus seinen eigenen Erklärungen <sup>4)</sup>, wo es heißt, daß er bei seinen gesetzgeberischen Erlassen nicht beabsichtige, die geistliche Immunität zu verletzen, sondern dieselbe durchaus „in Obacht“ nehmen wolle. Die heimliche Kammer erklärt <sup>5)</sup>, Steuern und Abgaben sollen von den Gottesgliedern nicht erhoben werden, es sei denn in der höchsten Not und nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Venner und den Vorstehern der Gottesglieder.

Die Immunität fiel dem modernen Rechtsstaat und den veränderten volkswirtschaftlichen Verhältnissen zum Opfer; einzelnes z. B. Befreiung von Grundsteuer für Kirche, Kirchhöfe u. s. w. und von Gebäudesteuer ist übrig geblieben.

Eine weitere civilrechtliche Begünstigung des Kirchengutes, welche auch im Freiburger Recht vorkommt, ist die Verjährungsfrist. Im römischen Recht betrug die Verjährungsfrist 30 Jahre und wurde für Erziehung von unbeweglichen Sachen der Kirche auf 40 Jahre ausgedehnt. Durch Gewohnheitsrecht wurde seit den Glossatoren die Verjährungsfrist auf 44 Jahre erhöht. Der römischen Kirche im engeren Sinne war schon früher die 100 jährige Frist zugestanden; diese wurde auch auf andere Kirchen ausgedehnt.

Daß die hundertjährige Verjährungsfrist in Freiburg früh zur Geltung gekommen ist, ist eine begründete Annahme. In

---

<sup>1)</sup> Constitutiones synodales ecclesie et episcopatus Lausannensis. Lugduni, 1494 fol. 21a: De immunitate ecclesiarum et clericorum et bonorum eorundem.

<sup>2)</sup> Constitutiones synodales. Gebennae. 1523 n° 32.

<sup>3)</sup> Statuta synodalia. Vesontione. 1625 n° 22.

<sup>4)</sup> Ratsmanual vom 17. Juni 1631.

<sup>5)</sup> Projektbuch. Weihnachtsprojekt 1707, fol. 203a.

einem Sammelbände <sup>1)</sup> von Gesetzen, welcher Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden ist und älteres Rechtsmaterial zusammenstellt, ist eine Bestimmung enthalten, welche besagt, daß „obwohl die Verjährung sich auf weltliche Güter erstreckt, so hat dieselbe für die geistlichen Güter nicht statt. Doch wenn für die geistlichen Rechte hundert Jahre nicht erfordert wird, so mag die Verjährung stattfinden.“ Seit dem 16. Jahrhundert spätestens besteht in Freiburg die hundertjährige Verjährungsfrist für das Kirchengut. Dieselbe hat in verschiedene Borentwürfe <sup>2)</sup> zur Municipale Eingang gefunden und wurde durch letztere gesetzlich sanktioniert <sup>3)</sup>: „Alle die güter, so den kilchen, stiften oder anderen gotsglideren, klöstern, pfrunden und spitälen ingelybet und dero eigen sind, wann si schon durch andere personen, denen si genußen und genießen undergeben und zeverwalten beuolhen seind, mehr dann dryßig jahr beseßen und ingehabt worden, sind dennocht der verjährung nit underworfen deswegen, das si selbigen personen nit eigenthumblich zugehört, sunders si allein die nuzung darvon haben sollend, es sye dann das etwan einer ein stucß für sein eigenthumb hundert jahr beseßen habe, in sollichem val soll ein solliche hundertjährige posseß dem besitzer gelten und kraft haben vermög der geistlichen rechten.“

Im heutigen Recht sind diese Bestimmungen weggefallen, und unterliegen die kirchlichen Genossenschaften dem gemeinen Recht <sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Législation et variétés XIII fol. 199a.

<sup>2)</sup> Projekt Gurnel. (Législation et variétés XIV, fol. 99b); Projekt Techtermann fol. 80 u. f. w.

<sup>3)</sup> Municipale. Ausgabe von Schnell § 458.

<sup>4)</sup> Code civil § 2123.

---